

Merkblatt

für die Gemeinden Tirols

HERAUSGEGEBEN VOM AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG, ABTEILUNG GEMEINDEANGELEGENHEITEN

INHALT

38. Neuerungen im Dienstrecht
der Gemeindebediensteten

39. Abgabenertragsanteile der Gemeinden No-
vember 2011

40. Abgabenertragsanteile der Gemeinden
Jänner bis November 2011

Verbraucherpreisindex für September 2011
(vorläufiges Ergebnis)

Geschätzte Bürgermeisterinnen und Bürgermeister! Werte Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter!

Die Bundesregierung ist in der Vorwoche mit einem Ministerratsvortrag „Schuldenbremse“ in die Öffentlichkeit gegangen. Eines vorweg: Ich halte es für das richtige politische Signal, sich intensiv mit dem Thema Verschuldung der öffentlichen Haushalte und Einnahmen/Ausgabenverantwortung auseinanderzusetzen. Was ich aber nach Bekanntwerden der Pläne kritisiert habe sind die Vorgehensweise und Überlegungen, die das Ende der Budgethoheit der Länder und Gemeinden bedeuten. Nachdem der Stabilitätspakt 2011 gemeinsam mit den Ländern und Gemeinden ausverhandelt wurde, wurde bei der Schuldenbremse auf ein partnerschaftliches Vorgehen verzichtet. Die Tiroler Gemeinden und das Land Tirol sind sich der Gesamtverantwortung bewusst und sind daher bereit an Lösungen mitzuarbeiten, jedoch die Rahmenbedingungen sind gemeinsam festzulegen. Überhaupt dürfen wir gemeinsam stolz auf unsere „Haushalte“ sein. Wir haben die niedrigste Pro-Kopf-Verschuldung in Österreich! Das Land Tirol hat nachdem bereits im Vorjahr der Budgetpfad 2010 bis 2014 beschlossen wurde, auch das begehrte Triple-A-Rating bekommen. Diese Erfolge zeigen einmal mehr, dass die Gebietskörperschaften in Tirol über die Jahre eine solide Finanzpolitik betrieben haben – und das ist bei aller öffentlichen Diskussion auch mit aller Deutlichkeit und Wertschätzung zum Ausdruck zu bringen. Mein besonderer Dank gilt den Gemeinden, die hier einen maßgeblichen Beitrag dazu leisten. Die Tiroler Gemeinden und das Land Tirol gehen daher mit Zuversicht, Verantwortung und Selbstvertrauen in die Verhandlungen.

Themenwechsel Agrargemeinschaften: Natürlich ist die Gesamtsituation durch die Gründung der AgrarWest und das aggressive Auftreten der Akteure nicht leichter geworden. Wir werden unseren Weg konsequent fortsetzen und uns dabei an der höchstgerichtlichen Rechtssprechung orientieren; ich halte fest: wir wurden seit Umsetzung des Erkenntnisses 2008 bislang immer seitens der Höchstgerichte bestätigt; offen sind die Frage der Zuordnung der Jagdpacht und des Überlings; die Tiroler Landesregierung und die Agrarbehörde haben dazu immer eine klare Positionierung verfolgt; und noch ein paar aktuelle Zahlen: bei den Feststellungsverfahren sind 237 Verfahren entschieden, es wurden 123 Abrechnungen geprüft und rd. Euro 1,4 Mio an die Gemeinden freigegeben. Ich darf an dieser Stelle nochmals einen Appell zum Abschluss von vorläufigen Vereinbarungen an Euch richten. Auch vor dem Hintergrund, dass zwei Richtungsentscheidungen noch offen sind, könnten wir in vielen Gemeinden eine Befriedung auf rechtlicher Basis herbeiführen. Für offene Fragen steht Mag. Walser jederzeit für Auskünfte zur Verfügung.

Auch beim Ausbau der heimischen Wasserkraft hat sich für Kraftwerksgemeinden positives getan. Nachdem im Frühsommer der Auftrag an TIWAG erging die bestehenden Talverträge – im Sinne einer besseren Beteiligung der Gemeinden am Erfolg „Wasserkraft“ – auf eine neue Grundlage zu stellen, wurde in der Vorwoche das Modell Wertschöpfungsbeteiligung der Gemeinden präsentiert. Insgesamt wird TIWAG um 50% mehr ausschütten; die individuelle Zuteilung an die Gemeinden erfolgt nach Anlagenteilen und Wassernutzung, für den Pumpwälzbetrieb wird ein entsprechender Zuschlag vergütet; die Regelung tritt mit 1. Jänner 2012 in Kraft.

Zur Zeit bin ich im Zusammenhang mit den Verhandlungen über die Bedarfszuweisungen viel in euren Gemeinden unterwegs und bin immer wieder erstaunt, wie viel Leben und positive Entwicklung dort stattfindet. Ich werde mich auch weiterhin um bestmögliche Unterstützung dieser Kraftfelder bemühen!

Euer Günther Platter
Landeshauptmann von Tirol

38.

Neuerungen im Dienstrecht der Gemeindebediensteten

Der Tiroler Landtag hat am 5. Oktober 2011 das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2012 – G-VBG 2012, beschlossen. Damit steht das Dienstrecht für Gemeinde-Vertragsbedienstete mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2012 erstmals als weitgehend ausformulierter Gesetzestext zur Verfügung. Darüber hinaus hat der Tiroler Landtag ebenfalls am 5. Oktober 2011 Änderungen des Gemeindebeamtengesetzes und der Landesreisegebührenvorschrift (nunmehr: Tiroler Reisegebührenvorschrift – TRGV) beschlossen. Die angeführten Gesetze (Novellen) werden demnächst im Landesgesetzblatt verlautbart werden.

1. GEMEINDE-VERTRAGSBEDIENSTETEN-GESETZ 2012 – G-VBG 2012:

Neben unionsrechtlichen und dienstrechtlichen Anpassungen wurden im Einzelnen folgende wesentliche Neuerungen (Änderungen) beschlossen:

- die Aufhebung der Ausnahme von fallweise oder befristet beschäftigten Dienstnehmern vom Geltungsbereich des Gesetzes,
- die Umsetzung der Richtlinie 2009/50/EG über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Tätigkeit,
- die Regelung der Grundausbildung und der dienstlichen Aus- und Weiterbildung analog den für Landesvertragsbedienstete geltenden Vorschriften,
- die Berücksichtigung der Auswirkungen des EuGH-Urteils in der Rs C-88/08, *Hütter*, durch die Aufhebung von Bestimmungen über die Anrechnung von Vordienstzeiten und die Neufassung der Bestimmungen zur Festlegung des Vorrückungstages entsprechend den für Bundesbedienstete geltenden Bestimmungen,
- die Fristberechnung für den Eintritt des Ruhens von pauschalierten Nebengebühren analog den für Bundesbedienstete geltenden Bestimmungen,
- die Regelung der Berechnung des Eigenanteils beim Fahrkostenzuschuss auf Gesetzesesebene,
- die Bindung des Anfalls des erhöhten Urlaubsausmaßes an die Vollendung des 43. Lebensjahres,
- die unionsrechtskonforme Ausgestaltung der Umrechnung des Erholungsurlaubes bei einer Änderung des Beschäftigungsausmaßes,
- die Ausdehnung des Verfallszeitpunktes von Urlaubsansprüchen aufgrund einer Erkrankung, eines Un-

falls oder eines Beschäftigungsverbotes bzw. eines Mutterschafts- oder Eltern-Karenzurlaubes,

- die Ausdehnung des Pflege-Karenzurlaubes auf die Pflege eines pflegebedürftigen Angehörigen,
- die Einführung des Frühkarenzurlaubes für Väter,
- die Herabsetzung der erforderlichen Mindestdauer des Dienstverhältnisses im Fall der Inanspruchnahme einer Bildungskarenz auf ein Jahr entsprechend den für Bundesbedienstete ab 1. Jänner 2012 geltenden Bestimmungen,

- die gesetzliche Regelung der Beitragsleistung des Dienstgebers zur betrieblichen Mitarbeitervorsorgekasse während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld,
- die Berücksichtigung der Ausdehnung des Anwendungsbereiches der Landesreisegebührenvorschrift auf Vertragsbedienstete der Gemeinden und Gemeindeverbände (Details dazu siehe unter Punkt 3. – Tiroler Reisegebührenvorschrift – TRGV).

Schließlich wurden noch legislative Anpassungen und die Anpassung von Zitaten vorgenommen.

Weitere Änderungen betreffen die allgemeinen Bestimmungen, die Pflichten des Vertragsbediensteten, die Entlohnung, den Urlaub und die Dienstfreistellung, die Beendigung des Dienstverhältnisses sowie die Schluss- und Übergangsbestimmungen regelnden Abschnitte eins bis fünf und neun des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2012 – G-VBG 2012. Die Entlohnungsschemata I und II sowie die Entlohnungsgruppen ki und kgh werden nunmehr als „Anlage 1 bis 4“ zum Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2012 – G-VBG 2012 dargestellt.

1.1. Zu den jeweiligen Änderungen im Detail:

Geltungsbereich:

Durch die Aufhebung der Ausnahme von fallweise oder befristet beschäftigten DienstnehmerInnen wurde der Geltungsbereich des Gesetzes auf Bedienstete, die befristet für die Dauer von höchstens sechs Monaten oder nur fallweise verwendet werden, ausgedehnt. Diese Gesetzesanpassung wurde im Bereich des Landesdienstes (für Vertragsbedienstete) bereits mit Wirksamkeit vom 1.6.2011 umgesetzt und wird nunmehr durch Entfall der bisherigen Ausnahmebestimmung im § 1 Abs. 2 lit. a auch für Gemeinde-Vertragsbedienstete übernommen.

Aufnahmevoraussetzungen:

Die Umsetzung von EU-Recht, konkret der Richtlinien 2009/50/EG und 2003/109/EG, machte eine Änderung der Aufnahmevoraussetzungen erforderlich. Durch die Erweiterung des § 4 Abs. 1 lit. a um den Passus „Rechtsakte im Rahmen der europäischen Integration“ wurde klargestellt, dass in Bezug auf die Gewährung des Berufszugangs auch unionsrechtliche Vorgaben, wie sie sich etwa aus Richtlinien ergeben, zu berücksichtigen sind. Ab 1. Jänner 2012 können somit Drittstaatsangehörige, die über die Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt EG“, „Aufenthaltskarte als Angehörige eines EWR-Bürgers“ oder „Daueraufenthaltskarte als Angehörige eines EWR-Bürgers“ verfügen, als Gemeinde-Vertragsbedienstete beschäftigt werden.

Dienstliche Aus- und Weiterbildung:

Durch die §§ 35 und 36 wurden die dienstliche Aus- und Weiterbildung sowie die Grundausbildung der Gemeinde-Vertragsbediensteten neu geregelt. Aus dem Landes-Vertragsbedienstetengesetz wurden dabei diesbezüglich für Landesbedienstete geltenden Vorschriften übernommen (grundsätzliche Bestimmungen über die Einrichtung von Ausbildungslehrgängen, die Zuweisung von Vertragsbediensteten zu einem Ausbildungslehrgang, die Dienstprüfung, die Bildung von Prüfungskommissionen, die Bestimmung von Einzelprüfern, die Bildung von Prüfungssenaten, die Zulassung zur Dienstprüfung und die Anrechnung anderweitiger Ausbildungen, Qualifikationen oder Prüfungen). Für die erstmalige Anwendung dieser neuen Bestimmungen bedarf es jedoch noch einer Verordnung der Landesregierung (siehe § 119 „Übergangsbestimmungen zur Grundausbildung“).

Vorrückung und Vorrückungstichtag:

Für die Vorrückung ist der Vorrückungstichtag maßgebend. Bisher sind Gemeinde-Vertragsbedienstete in der Regel nach jeweils zwei Jahren in die nächsthöhere Entlohnungsstufe vorgerückt.

In seinem Urteil in der Rs C-88/08, *Hütter*, hat der EuGH ausgesprochen, dass die diesem Anrechnungssystem seit jeher immanente Beschränkung der anzurechnenden Zeiten auf solche, die vom Bediensteten ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zurückgelegt wurden, dem aus der Richtlinie 2000/78/EG abzuleitenden Verbot der Altersdiskriminierung widerspricht, was den zuständigen Dienstrechtsgesetzgeber vor die Aufgabe einer unionsrechtskonformen Ausgestaltung seines Anrechnungssystems stellt. In der Aussendung der Abteilung Gemeindeangelegenheiten vom 4. Mai 2010

wurden die Gemeinden und Gemeindeverbände über den Inhalt dieses Urteils des Europäischen Gerichtshofes in Kenntnis gesetzt (GZ: Ib-1816/1327-2010). Wegen des vom EuGH in seinem Urteil in der Rs C-88/08, *Hütter*, festgestellten Verstoßes gegen das aus der Richtlinie 2000/78/EG abzuleitende Verbot der Altersdiskriminierung (Beschränkung der anzurechnenden Zeiten auf solche, die vom Bediensteten ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zurückgelegt wurden), war es Aufgabe des Landesgesetzgebers, dieses Anrechnungssystem unionsrechtskonform auszugestalten. Nachdem der Bundesgesetzgeber genau dieselbe Problematik zu lösen hatte und dies für seine Bediensteten durch eine diese strukturelle Altersdiskriminierung beseitigende Lösung in der Novelle BGBl. I Nr. 82/2010 gefunden hat, wurde diese Bundesregelung nunmehr weitestgehend vom Landesgesetzgeber übernommen und findet sich für Gemeinde-Vertragsbedienstete in den §§ 43 und 44 sowie in den Übergangsbestimmungen des § 120 leg. cit.

Die Neuregelung normiert, dass die Anrechnung von Vordienstzeiten durch den 1. Juli desjenigen Jahres, in dem neun Schuljahre ab Beginn des Eintritts in die erste Schulstufe absolviert worden sind oder wären, zeitlich nach unten begrenzt wird.

Durch diese Anknüpfung an einen durchschnittlichen neunjährigen Schulbesuch werden bei Vorliegen entsprechender anrechenbarer Zeiten vor Vollendung des 18. Lebensjahres drei Jahre an zusätzlichen Vordienstzeiten angerechnet.

Zum Ausgleich werden sämtliche Entlohnungstabellen um drei Jahre verlängert – dies durch eine Verlängerung der Vorrückungsdauer von der jeweils ersten in die jeweils zweite Entlohnungsstufe jeder Entlohnungsgruppe um drei Jahre. Im Biennalsystem beträgt der für die Vorrückung in die Entlohnungsstufe 2 erforderliche Zeitraum in Zukunft damit fünf anstatt zwei Jahre.

Um eine Verschlechterung der besoldungsrechtlichen Stellung derjenigen Bediensteten auszuschließen, die nicht über entsprechende anrechenbare Zeiten vor dem vollendeten 18. Lebensjahr verfügen, werden bis zu drei Jahre sonstiger Zeiten zur Gänze für die Vorrückung angerechnet. Die Zeiten zwischen dem Abschluss der standardisierten Schulpflicht und der Vollendung des 18. Lebensjahres werden damit entweder als an sich anrechenbare Zeiten oder als sonstige Zeit für die Vorrückung angerechnet.

Durch diese Neuerungen wurde die Anrechnung von Vordienstzeiten von Gemeinde-Vertragsbediensteten allgemein zeitlich begrenzt durch den 1. Juli des Jahres,

in dem diese Bediensteten neun Schuljahre tatsächlich oder fiktiv zurück gelegt haben. Diese Durchschnittsbetrachtung einer einheitlichen neunjährigen Schulbuchsdauer gilt auch für Personen mit tatsächlich kürzerer oder längerer Schulpflicht.

Hinsichtlich des zeitlichen Geltungsbereiches der geänderten Berechnung des Vorrückungsstichtages ist festzuhalten, dass die Ermittlung des Vorrückungsstichtages hinsichtlich all jener **Bediensteten, die ab 1. Jänner 2012 in den Dienst aufgenommen werden, nach der neuen Berechnungsmethode** zu erfolgen hat.

Bezüglich einer allfälligen Neufestsetzung des Vorrückungsstichtages für Bedienstete, die vor dem 1. Jänner 2012 aufgenommen wurden, finden die im § 120 Abs. 5 in Verbindung mit § 128 Abs. 2 genannten Bestimmungen Anwendung.

Fristberechnung für den Eintritt des Ruhens von pauschalierten Nebengebühren:

Im § 52 wurde nunmehr in Analogie zu den für die Bundesbediensteten geltenden gesetzlichen Bestimmungen verankert, dass bei einem Gemeinde-Vertragsbediensteten, der aus einem anderen Grund – Erholungsurlaube oder Dienstverhinderungen aufgrund eines Dienstunfalles fallen nicht unter dieses Regime – länger als einen Monat vom Dienst abwesend ist, die pauschalierte Nebengebühr vom Beginn des letzten Tages dieser Frist an bis zum Ablauf des letzten Tages der Abwesenheit vom Dienst ruht. Im Ergebnis tritt dadurch das Ruhen von pauschalierten Nebengebühren ab 1. Jänner 2012 einen Tag früher ein als bisher.

Fahrtkostenzuschuss – Eigenanteil:

Anstelle der direkt im Gesetz enthaltenen betragsmäßigen Festsetzung des jeweils vom Gemeinde-Vertragsbediensteten zu tragenden Eigenanteils an den Fahrtkosten wurde die Höhe des Fahrtkosteneigenanteils im § 64 Abs. 3 nun so geregelt, dass sich dieser nach dem billigsten, für das innerstädtische Verkehrsmittel der Landeshauptstadt Innsbruck, jeweils geltenden Fahrarif – umgerechnet auf einen Kalendermonat – richtet. Hinsichtlich der inhaltlichen Ausgestaltung dieser Regelung tritt dadurch jedoch keine Änderung ein.

Urlaubsausmaß:

Nach § 74 entsteht ab 1. Jänner 2012 der Anspruch auf das erhöhte Urlaubsausmaß von 240 Stunden für Gemeinde-Vertragsbedienstete bereits in dem Kalenderjahr, in dem das 43. Lebensjahr (bisher das 45. Lebensjahr) vollendet wird (beachte in diesem Zusammenhang auch die Weitergeltung der Übergangsbestimmung im § 122).

Umrechnung des Erholungsurlaubes bei Änderung des Beschäftigungsausmaßes:

In der Rs C-486/08, *Zentralbetriebsrat der Landeskrankenhäuser Tirols*, hat der EuGH entschieden, dass das einschlägige Unionsrecht einer nationalen Bestimmung entgegensteht, nach der bei einer Änderung des Beschäftigungsausmaßes das Ausmaß des noch nicht verbrauchten Erholungsurlaubes in der Weise angepasst wird, dass der von einem Vertragsbediensteten, der von einer Vollzeit- zu einer Teilzeitbeschäftigung übergeht, in der Zeit der Vollzeitbeschäftigung erworbene Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub, dessen Ausübung ihm während dieser Zeit nicht möglich war, reduziert wird. Diesem Grundsatz wird nunmehr im § 74 Abs. 5 in der Weise Rechnung getragen, das anlässlich jeder Verfügung einer Änderung des Beschäftigungsausmaßes das Urlaubsausmaß für das jeweilige Kalenderjahr entsprechend dem über das gesamte Kalenderjahr gemessenen durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß neu zu berechnen ist. Nicht verfallene Ansprüche auf Erholungsurlaub aus vorangegangenen Kalenderjahren bleiben von dieser Vorgangsweise unberührt.

Verfall Erholungsurlaub:

Der EuGH hat in seinem Urteil Rs C-350/6 und C-520/06, *Schultz-Hoff*, entschieden, dass das einschlägige Unionsrecht einer nationalen Bestimmung entgegensteht, nach der Bedienstete, die ihren Anspruch auf Elternurlaub im Ausmaß von zwei Jahren in Anspruch nehmen, im Anschluss an diesen Elternurlaub Ansprüche auf bezahlten Jahresurlaub verlieren, die sie im Jahr vor der Geburt ihres Kindes erworben haben. Der EuGH hat im zitierten Urteil zudem entschieden, dass das einschlägige Unionsrecht einer nationalen Bestimmung entgegensteht, nach der Bedienstete, die ihren Anspruch auf Elternurlaub im Ausmaß von zwei Jahren in Anspruch nehmen, im Anschluss an diesen Elternurlaub Ansprüche auf bezahlten Jahresurlaub verlieren, die sie im Jahr vor der Geburt ihres Kindes erworben haben. Diesem EuGH-Urteil und der Entscheidung des OGH vom 6. Oktober 2005, 8 ObA 41/05w, Rechnung tragend, wurde die Möglichkeit der Verschiebung des Verfallszeitpunktes um ein Jahr aus dienstlichen Gründen auf die Fälle einer gerechtfertigten Abwesenheit vom Dienst aufgrund einer Krankheit, eines Unfalles oder eines Beschäftigungsverbotes im § 79 ausgedehnt (vgl. dazu die analogen Bestimmungen der 2. Dienstrechts-Novelle 2009, BGBl. I Nr. 153). Ist demnach der Verbrauch des Erholungsurlaubes bis zum 31. Dezember des dem Urlaubsjahr folgenden Kalen-

derjahres aus dienstlichen Gründen, aufgrund einer Dienstverhinderung durch Krankheit oder Unfall oder aufgrund eines Beschäftigungsverbotes nach dem Tiroler Mutterschutzgesetz 2005 bzw. dem Mutterschutzgesetz 1979 nicht möglich, so verfällt der Anspruch auf Erholungsurlaub erst mit dem Ablauf des diesem Zeitpunkt folgenden Kalenderjahres. Hat der Gemeinde-Vertragsbedienstete einen Karenzurlaub nach dem Tiroler Mutterschutzgesetz 1979 oder dem Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetz 2005 in Anspruch genommen, so wird der Verfallstermin um den gesamten Zeitraum dieses Karenzurlaubes hinausgeschoben. In diesem Zusammenhang ist auch die Übergangsbestimmung des § 123 Abs. 2 zu beachten.

Karenzurlaub zur Pflege eines pflegebedürftigen Angehörigen:

Im § 84 wurde für die Gemeinde-Vertragsbediensteten die Möglichkeit eröffnet, im Fall der Pflege eines nahen Angehörigen mit Pflegebedarf zumindest der Pflegestufe 3 einen zur Hälfte für die Vorrückung anrechenbaren Karenzurlaub gegen Entfall der Bezüge in Anspruch zu nehmen. Die beim Bund für die Bundesbediensteten durch das 2. Sozialrechts-Änderungsgesetz 2009, BGBl. I Nr. 83, eingeführte Erweiterung des Karenzurlaubes zur Pflege gilt somit ab 1. Jänner 2012 auch für die Vertragsbediensteten der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Frühkarenzurlaub für Väter:

In Anlehnung an die auf Bundesebene mit dem Gesetz BGBl. I Nr. 111/2010 eingeführten Bestimmungen über die so genannte „Väter-Frühkarenz“ für Bundesbedienstete wurde nunmehr durch § 85 eine inhaltlich gleich lautende Bestimmung auch im Dienstrecht der Vertragsbediensteten der Gemeinden und der Gemeindeverbände geschaffen. Mit der gegenständlichen Regelung wurde für Väter die Möglichkeit eröffnet, bereits während des Beschäftigungsverbotes der Mutter einen Karenzurlaub zum Zweck der Kinderbetreuung in Anspruch zu nehmen. Innerhalb des Zeitrahmens zwischen der Geburt des Kindes und dem Ende des Beschäftigungsverbotes der Mutter kann der Vater Beginn und Dauer des Karenzurlaubes – unter Berücksichtigung wichtiger dienstlicher Erfordernisse und unter Einhaltung einer zeitlichen Obergrenze von vier Wochen – grundsätzlich frei wählen (z. B. direkt nach der Geburt oder erst nach einem Sonder- oder Erholungsurlaub). Das Ausmaß des Frühkarenzurlaubes kann bis zu vier Wochen betragen.

Bildungskarenzurlaub:

Nach der bisher geltenden Rechtslage konnten Gemeinden und Gemeindeverbände mit Vertragsbediensteten einen Bildungskarenzurlaub unter Entfall der Bezüge für die Dauer von mindestens drei Monaten bis zu einem Jahr vereinbaren, wenn das Dienstverhältnis ununterbrochen drei Jahre gedauert hat.

Mit der Novelle BGBl. I Nr. 104/2007 zum Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz hat der Bundesgesetzgeber die Dauer des Dienstverhältnisses, die für die Inanspruchnahme der Bildungskarenz zurückgelegt werden muss, auf ein Jahr verkürzt. Nach bundesgesetzlichen Vorschriften kann ab 1. Jänner 2012 eine weitere Bildungskarenz erst vier Jahre nach der Rückkehr aus der Bildungskarenz mit dem Dienstgeber vereinbart werden. Im § 86 wurde nunmehr die beschriebene Bundesregelung übernommen.

Abfertigung – betriebliche Vorsorgekasse:

Im § 98 Abs. 1 lit. c erfolgt nunmehr eine Klarstellung dahingehend, dass Gemeinde-Vertragsbedienstete oder ehemalige Gemeinde-Vertragsbedienstete auch für Zeiten des Kinderbetreuungsgeldbezuges Anspruch auf eine dienstgeberseitige Beitragsleistung in der Höhe von 1,53 v. H. des Kinderbetreuungsgeldes haben; dies jedoch nur insoweit, als schon zu Beginn des Kinderbetreuungsgeldbezuges abgesehen vom Geschlecht die Anspruchsvoraussetzungen für Wochengeld nach § 162 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, (fiktiv) erfüllt wurden.

Jubiläumszuwendung:

Im § 120 Abs. 9 ist vorgesehen, dass die Anfallstermine für die Jubiläumszuwendung im Zuge einer allfälligen Neuberechnung des Vorrückungstichtages bei Bediensteten in aufrechten Dienstverhältnissen keine Änderung erfahren. Damit werden die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes errechneten Jubiläumstichtage gewissermaßen „eingefroren“.

Sterbekostenbeitrag:

Die bisher geltenden Regelungen zum Sterbekostenbeitrag wurden nunmehr in die Übergangsbestimmungen zur Abfertigung aufgenommen (siehe § 124 Abs. 13). Auf diese Weise wird klargestellt, dass der Sterbekostenbeitrag nur jenen Vertragsbediensteten gebührt, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2003 begonnen hat. Für Vertragsbedienstete, deren Dienstverhältnis nach dem 1. Juli 2003 begründet wurde, gelangen hingegen die Bestimmungen zum beitragsorientierten Abfertigungsmodell („Abfertigung neu“) zur Anwendung.

2. GEMEINDEBEAMTEN- GESETZ-NOVELLE:

Folgende und im Rahmen des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2012 – G-VBG 2012 bereits näher ausgeführte Änderungen wurden im Zuge einer Novelle zum Gemeindebeamtengesetz 1970 auch für Gemeindebeamte umgesetzt und kann deshalb eine weitergehende Erläuterung an dieser Stelle unterbleiben:

- die Umsetzung der Richtlinie 2009/50/EG über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Tätigkeit (siehe §§ 3, 3a und 116),
- die Bindung des Anfalls des erhöhten Urlaubsausmaßes an die Vollendung des 43. Lebensjahres (siehe §§ 34 und 115),
- die unionsrechtskonforme Ausgestaltung der Umrechnung des Erholungsurlaubes bei Änderung des Beschäftigungsausmaßes durch die Übernahme der für Bundesbeamte geltenden Regelung (siehe § 34b),
- die Ausdehnung des Verfallszeitpunktes von Urlaubsansprüchen aufgrund einer Erkrankung oder eines Unfalls, eines Beschäftigungsverbotens bzw. eines Mutterschafts- oder Eltern-Karenzurlaubes (siehe § 34e),
- die Ausdehnung des Pflege-Karenzurlaubes auf die Pflege eines pflegebedürftigen Angehörigen (siehe §§ 23 und 36),
- die Einführung des Frühkarenzurlaubes für Väter (siehe §§ 36d und 36e).
- die Berücksichtigung der Auswirkungen des EuGH-Urteils in der Rs C-88/08, *Hütter*, durch die Aufhebung von Bestimmungen über die Anrechnung von Vordienstzeiten und die Neufassung der Bestimmungen zur Festlegung des Vorrückungstages entsprechend den für Bundesbedienstete geltenden Bestimmungen (siehe Verweisungsnorm im § 30),
- die Fristberechnung für den Eintritt des Ruhens von pauschalierten Nebengebühren analog den für Bundesbedienstete geltenden Bestimmungen (siehe Verweisungsnorm im § 30),
- die Regelung der Berechnung des Eigenanteils beim Fahrtkostenzuschuss auf Gesetzesebene (siehe Verweisungsnorm im § 30),
- die Berücksichtigung der Ausdehnung des Anwendungsbereiches der Landesreisegebührenvorschrift auf Bedienstete der Gemeinden und Gemeindeverbände (Details dazu siehe unter Punkt 3. – Tiroler Reisegebührenvorschrift).

Darüber hinaus wurden insbesondere Änderungen in folgenden Bereichen vorgenommen:

- die sprachliche Angleichung der den Dienstweg, den Sonderurlaub und die geschlechtsspezifische Bezeichnung regelnden Bestimmungen an die für Landesbedienstete geltenden Vorschriften (siehe §§ 27, 35 und 109),
- die Wiedereinführung der Möglichkeit, öffentlich-rechtlich Bedienstete bei Dienstunfähigkeit nach einjährigem Krankenstand in den vorzeitigen Ruhestand zu versetzen,
- die Verlängerung der Frist zur Abgabe der Erklärung über die Versetzung in den Ruhestand und über den Widerruf dieser Erklärung auf sechs Monate für Beamte mit einer Leitungsfunktion oder auf enddienstklassenfähigen Dienstposten.

Schließlich wurden noch legistische Anpassungen und die Anpassung von Zitaten vorgenommen.

2.1. Zu den zuletzt angeführten Änderungen im Detail:

Versetzung in den Ruhestand bei Dienstunfähigkeit – Ärztliche Untersuchung:

Bis zum 31. Dezember 1995 war der Gemeindebeamte in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge Krankheit, Unfalls oder Gebrechens ein Jahr vom Dienst abwesend und zum Beurteilungszeitpunkt dienstunfähig war. Für die Berechnung dieser Einjahresfrist waren nähere Regelungen gesetzlich vorgegeben. Seit 1. Jänner 1996 war bei Gemeindebeamten nur noch die dauernde Dienstunfähigkeit als Kriterium für die Versetzung in den Ruhestand vorgesehen. Ein dienstunfähiger Beamter ist daher bei vollen Bezügen so lange im Krankenstand geblieben, bis er wegen dauernder Dienstunfähigkeit in den vorzeitigen Ruhestand versetzt wird. Den Gemeinden und Gemeindeverbänden wurde jetzt im § 25a Abs. 2 durch die Wiederherstellung der bis zum 31. Dezember 1995 geltenden Rechtslage in Bezug auf die Ruhestandsversetzung von Gemeindebeamten mehr Handlungsspielraum eingeräumt.

Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung:

Nachdem die nach bisheriger Rechtslage vorgesehene Frist zur Abgabe der Erklärung über die Versetzung in den Ruhestand, die im Extremfall lediglich einen Monat und einen Tag betragen kann, in bestimmten Fällen viel zu gering bemessen war, um die reibungslose Einarbeitung eines Nachfolgers in der Praxis zu gewährleisten, wurde daher die Frist zur Abgabe der Erklärung über die Versetzung in den Ruhestand und für den Widerruf der Erklärung bei Gemeindebeamten, die mit einer Leitungsfunktion betraut sind oder die einen so genannten enddienstklassenfähigen Dienstposten (B/VII, C/V) inne haben, im § 45 Abs. 5 auf sechs Monate erhöht.

3. TIROLER REISEGEBÜHRENVORSCHRIFT:

Als Beitrag zur Deregulierung im Bereich des Dienstrechtes für die Landes- und Gemeindebediensteten hat der Tiroler Landtag die Zusammenführung der im Wesentlichen für Bedienstete des Landes und der Gemeinden sowie Gemeindeverbände gleichlautenden Reisegebührenvorschriften beschlossen. Dieses Vorhaben wurde im Zuge einer Novellierung der Landesreisegebührenvorschrift rechtlich umgesetzt. In diesem Zusammenhang wurde die bisherige Landesreisegebührenvorschrift in „Reisegebührenvorschrift für Bedienstete des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände (Tiroler Reisegebührenvorschrift – TGRV)“ umbenannt. Dieses Gesetz gilt damit ab 1. Jänner 2012 auch für Gemeindebedienstete.

Im Rahmen dieser Neuregelung konnte insbesondere die bisherige bei Pädagogischen Fachkräften und Assistentenkräften bestehende Regelungslücke im Zusammenhang mit einer vorübergehenden Dienstzuteilung dieser Bediensteten zu einer anderen Gemeinde im Sinn des bisherigen § 30 G-VBG (siehe ab 1. Jänner 2012 § 111 G-VBG 2012) geschlossen werden.

Bei Benützung der Eisenbahn gebührt Gemeindebediensteten ab 1. Jänner 2012 die Reisekostenvergütung innerhalb Tirols für die zweite Wagenklasse und werden bei Dienstreisen außerhalb Tirols im Fall eines Nachweises über deren tatsächliche Benützung die Kosten der ersten Klasse vom Dienstgeber vergütet.

Weiters erfuhr die Regelung bezüglich einer allfälligen Kostenübernahme im Zuge einer Beförderung des Reisegepäcks eine wesentliche Vereinfachung. Ebenfalls aus dieser Überlegung wurden die bisherigen Regelungsinhalte der §§ 12 und 13 der Reisegebührenvorschrift für Gemeindebeamte ersatzlos aufgehoben.

Nach den bisher zur Anwendung gelangenden Regelungen wurde Gemeindebediensteten für Bruchteile in der Dauer der Dienstreise von mindestens vier Stunden ein Drittel, für sieben Stunden zwei Drittel und für Bruchteile von mindestens zehn Stunden drei Drittel der Tagesgebühr zuerkannt. Die Neuregelung in der Tiroler Reisegebührenvorschrift sieht demgegenüber vor, dass für Bruchteile in der Dauer der Dienstreise von **mehr als vier Stunden ein Drittel**, für Bruchteile von **mehr als sieben Stunden zwei Drittel** und für Bruchteile von **mehr als zehn Stunden drei Drittel** der Tagesgebühr zu berechnen ist.

Weiters erfolgte eine Anpassung der bisherigen Bestimmungen der RGV über die Nächtigungsgebühren für die Gemeindebediensteten an jene der Landesbediensteten. Ab 1. Jänner 2012 entfällt bei Gemeindebediensteten

die Nächtigungsgebühr, wenn die Kosten für eine Schlafstelle in einem Massenbeförderungsmittel ersetzt werden oder wenn eine Dienstreise in Orte führt, von denen aus der Dienstort oder der Wohnort unter Benützung eines Massenbeförderungsmittels innerhalb einer Fahrzeit von höchstens eineinhalb Stunden erreicht werden kann. Werden dem Gemeindebediensteten Verpflegung oder Unterkunft durch den Dienstgeber kostenlos zur Verfügung gestellt, so besteht kein Anspruch auf Tagesgebühr bzw. Nächtigungsgebühr. Der Gemeindebedienstete hat von den Nächtigungskosten 15 v. H. der Tagesgebühr abzuziehen, wenn in den Nächtigungskosten das Frühstück enthalten ist und auch noch Anspruch auf eine Tagesgebühr besteht. Wenn die tatsächlichen Nächtigungskosten die Nächtigungsgebühr übersteigen, so können gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises die Nächtigungskosten bis zur dreifachen Höhe der Nächtigungsgebühr ersetzt werden.

Demgegenüber bleibt der Anspruch auf den vollen Ersatz der dem Gemeindebediensteten durch die Dienstreise entstandenen Auslagen unverändert, wenn er den dienstlichen Auftrag, eine bestimmte Nachtunterkunft zu benützen, erhält.

Bei **Dienstverrichtungen im Dienstort** gebührt Gemeindebediensteten ab 1. Jänner 2012 der Ersatz der Kosten für die notwendige Benützung eines Massenbeförderungsmittels oder das Kilometergeld, jedoch **keine Tagesgebühr**.

Ebenfalls eine Änderung erfahren hat die **Frist für die Rechnungslegung**. Ab 1. Jänner 2012 haben Gemeindebedienstete den Anspruch auf Reisekostenvergütung, Reisezulage und Übersiedlungsgebühren im Weg einer Reiserechnung **bis zum Ende des dritten Kalendermonats geltend zu machen**, der der Beendigung der Dienstreise oder der Übersiedlung folgt. Bei nicht fristgerechter Vorlage erlischt der Anspruch auf die Gebühren (**keine „Härteklausele“**).

4. ABSCHLIESSENDER HINWEIS – DURCHFÜHRUNG VON INFORMATIONSVORANSTALTUNGEN:

Die Abteilung Gemeindeangelegenheiten wird zu den beschriebenen Gesetzesänderungen voraussichtlich beginnend ab der zweiten Jännerhälfte bis Anfang Februar 2012 bezirksweise Schulungen anbieten. Vor diesen geplanten Schulungsmaßnahmen werden an die Gemeinden und Gemeindeverbände noch Detailinformationen zum Vorrückungstichtag „neu“ übermittelt werden. Die Veranstaltungsorte sowie die genauen Termine für die geplanten Schulungen werden noch rechtzeitig bekannt gegeben werden.

39.

Abgabenertragsanteile der Gemeinden November 2011

Ertragsanteile an	November		Differenz	Änderung
	2010	2011		
EINKOMMEN-U. VERMÖGENSTEUERN	in Euro	in Euro	in Euro	in %
Veranlagter Einkommensteuer	34.053	403.343	369.290	1.084,47
Lohnsteuer	16.046.457	16.490.860	444.403	2,77
Kapitalertragsteuer I	520.223	758.955	238.732	45,89
Kapitalertragsteuer II (auf Zinsen)	607.890	638.523	30.633	5,04
Körperschaftsteuer	2.514.979	4.793.068	2.278.089	90,58
Erbschafts- und Schenkungssteuer	11.816	8.544	-3.272	-27,69
Stiftungseingangssteuer	40.794	5.482	-35.312	-86,56
Bodenwertabgabe	3.631	-2.399	-6.030	-166,07
Stabilitätsabgabe	0	11.651	11.651	100,00
Summe Einkommen- und Vermögensteuern	19.779.842	23.108.027	3.328.185	16,83
SONSTIGEN STEUERN				
Umsatzsteuer *) **)	18.235.977	17.831.147	-404.830	-2,22
Abgabe von alkoholischen Getränken	42	16	-26	-61,57
Tabaksteuer	7.700	1.226.807	1.219.107	15.832,09
Biersteuer	166.995	164.833	-2.162	-1,29
Mineralölsteuer	2.704.096	3.176.148	472.052	17,46
Alkoholst., Branntweinaufschl. und Monopolausgl.	84.314	103.673	19.359	22,96
Weinsteuer	0	0	0	0,00
Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuer	423	989	566	133,64
Kapitalverkehrssteuern	29.723	53.124	23.401	78,73
Werbeabgabe	249.337	230.730	-18.607	-7,46
Energieabgabe	630.634	682.314	51.680	8,19
Normverbrauchsabgabe	382.038	391.126	9.088	2,38
Flugabgabe	0	92.630	92.630	100,00
Grunderwerbsteuer	5.138.401	7.005.145	1.866.744	36,33
Versicherungssteuer	917.268	918.331	1.063	0,12
Motorbezogene Versicherungssteuer	1.280.014	1.450.276	170.262	13,30
KFZ-Steuer	2.323	256	-2.067	-88,98
Konzessionsabgabe	171.315	196.977	25.662	14,98
Summe sonstige Steuern	30.000.601	33.524.522	3.523.921	11,75
Verbleiben Ertragsanteile an Einkommen- u.Vermögenst. und sonstigen Steuern	49.780.443	56.632.549	6.852.106	13,76
Kunstförderungsbeitrag	0	0	0	0,00
GESAMT	49.780.443	56.632.549	6.852.106	13,76

*davon Getränkesteuerausgleich	4.913.640	4.962.232	48.592	0,99
--------------------------------	-----------	-----------	--------	------

**) davon Ausgleich Selbstträgerschaft	501.666	501.666	0	0,00
---	---------	---------	---	------

40.

Abgabenertragsanteile der Gemeinden Jänner bis November 2011

Ertragsanteile an	Jänner-November		Differenz	Änderung
	2010	2011		
EINKOMMEN-U. VERMÖGENSTEUERN	in Euro	in Euro	in Euro	in %
Veranlagter Einkommensteuer	20.469.017	22.100.274	1.631.257	7,97
Lohnsteuer	167.915.483	182.981.190	15.065.707	8,97
Kapitalertragsteuer I	10.594.811	11.864.608	1.269.797	11,99
Kapitalertragsteuer II (auf Zinsen)	5.391.712	5.349.619	-42.093	-0,78
Körperschaftsteuer	33.028.632	43.081.714	10.053.081	30,44
Erbschafts- und Schenkungssteuer	453.402	302.873	-150.529	-33,20
Stiftungseingangssteuer	104.160	124.786	20.626	19,80
Bodenwertabgabe	619.436	631.065	11.629	1,88
Stabilitätsabgabe	0	3.724.184	3.724.184	100,00
Summe Einkommen- und Vermögensteuern	238.576.654	270.160.312	31.583.658	13,24
SONSTIGEN STEUERN				
Umsatzsteuer *) **)	189.461.244	200.244.304	10.783.060	5,69
Abgabe von alkoholischen Getränken	1.059	800	-259	-24,47
Tabaksteuer	11.558.571	13.308.026	1.749.455	15,14
Biersteuer	1.660.682	1.682.406	21.724	1,31
Mineralölsteuer	32.822.645	36.603.910	3.781.265	11,52
Alkoholst., Branntweinaufschl. und Monopolausgl.	1.112.396	1.168.909	56.513	5,08
Weinsteuer	0	0	0	0,00
Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuer	10.340	10.880	541	5,23
Kapitalverkehrssteuern	971.344	666.456	-304.888	-31,39
Werbeabgabe	3.582.333	3.718.499	136.166	3,80
Energieabgabe	6.277.991	6.726.273	448.282	7,14
Normverbrauchsabgabe	3.922.470	4.203.854	281.384	7,17
Flugabgabe	0	312.422	312.422	100,00
Grunderwerbsteuer	68.963.504	71.463.306	2.499.801	3,62
Versicherungssteuer	9.059.341	9.149.900	90.559	1,00
Motorbezogene Versicherungssteuer	12.714.608	13.812.919	1.098.311	8,64
KFZ-Steuer	520.201	469.071	-51.130	-9,83
Konzessionsabgabe	1.963.705	2.249.170	285.464	14,54
Summe sonstige Steuern	344.602.434	365.791.105	21.188.670	6,15
Verbleiben Ertragsanteile an Einkommen- u.Vermögenst. und sonstigen Steuern	583.179.088	635.951.417	52.772.329	9,05
Kunstförderungsbeitrag	115.990	120.438	4.448	3,83
Summe ohne Zwischenabrechnung	583.295.079	636.071.855	52.776.777	9,05
Zwischenabrechnung**	-10.247.283	2.642.628	12.889.911	125,79
G E S A M T	573.047.796	638.714.483	65.666.688	11,46

*) davon Getränkesteuerausgleich	51.671.625	53.760.899	2.089.274	4,04
** davon Getränkesteuerausgleich	-347.379	264.075	611.454	176,02
Summe	51.324.246	54.024.974	2.700.728	5,26
***) davon Ausgleich Selbstträgerschaft	3.010.016	3.010.016	0	0,00

VERBRAUCHERPREISINDEX FÜR SEPTEMBER 2011 (vorläufiges Ergebnis)		
	August 2011 (endgültig)	September 2011 (vorläufig)
Index der Verbraucherpreise 2010		
Basis: Durchschnitt 2010 = 100	103,5	103,9
Index der Verbraucherpreise 2005		
Basis: Durchschnitt 2005 = 100	113,3	113,8
Index der Verbraucherpreise 2000		
Basis: Durchschnitt 2000 = 100	125,3	125,8
Index der Verbraucherpreise 96		
Basis: Durchschnitt 1996 = 100	131,9	132,4
Index der Verbraucherpreise 86		
Basis: Durchschnitt 1986 = 100	172,4	173,1
Index der Verbraucherpreise 76		
Basis: Durchschnitt 1976 = 100	268,1	269,1
Index der Verbraucherpreise 66		
Basis: Durchschnitt 1966 = 100	470,4	472,2
Index der Verbraucherpreise I		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	599,4	601,7
Index der Verbraucherpreise II		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	601,3	603,7
<p>Der Index der Verbraucherpreise 2010 (Basis: Durchschnitt 2010 = 100) für den Kalendermonat September 2011 beträgt 103,9 (vorläufige Zahl) und ist somit gegenüber dem Stand für August 2011 um 0,4% gestiegen (August 2011 gegenüber Juli 2011: +0,2%). Gegenüber September 2010 ergibt sich eine Steigerung um 3,6% (August 2011/2010: 3,5%).</p>		

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.

MEDIENINHABER (VERLEGER):
 Amt der Tiroler Landesregierung,
 Abteilung Gemeindeangelegenheiten,
 6010 Innsbruck, Tel. 0512/508-2370
www.tirol.gv.at/merkblatt-gemeinden

Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Christine Salcher

Offenlegung gemäß § 5 Mediengesetz: Medieninhaber Land Tirol

Erklärung über die grundlegende Richtung: Information der Gemeinden

Druck: Eigendruck